

Regelungen beim Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ der LAG Fichtelgebirge-Innovativ e. V.

Das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ ist ein Projekt zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) gem. Ziff. 3.1.b der bayerischen LEADER-Förderrichtlinie für die Förderperiode 2014-2020/2023. Im Rahmen des Projekts kann die LAG Fichtelgebirge-Innovativ auf formlose schriftliche Anfrage hin nicht wettbewerbsrelevante Maßnahmen lokaler Akteure (keine kommunalen Körperschaften) unterstützen, die den Entwicklungszielen der LES Fichtelgebirge 2020 dienen und das Bürgerengagement in der Region stärken.

1. Grundlagen für die Entscheidung über Maßnahmen lokaler Akteure

- 1.1 Die Entscheidungen zur Auswahl von Maßnahmen trifft das LAG-Entscheidungsgremium. Grundlage für die Auswahl von Maßnahmen und Zuschussgewährung sind die festgelegten Regelungen beim Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ der LAG Fichtelgebirge-Innovativ e. V. und die Zielvereinbarung.
 - 1.2 Für die Gewährung eines Zuschusses müssen Maßnahmen mindestens einem Entwicklungsziel der LES zuzuordnen sein. Maßnahmen müssen das Bürgerengagement in der Region stärken oder bürgerschaftlich initiierte Projekte unterstützen. Maßnahmen dürfen den Umweltschutz nicht negativ beeinflussen sowie den Klimawandel und seine Auswirkungen nicht verstärken.
 - 1.3 Maßnahmen müssen im Gebiet der LAG umgesetzt werden.
 - 1.4 Beantragte Maßnahmen werden vom LAG-Entscheidungsgremium nach ihrem Beitrag zur Erfüllung eines oder mehrerer LES-Entwicklungsziele und der Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Region bewertet:
1 Punkt (= geringer Beitrag), 2 Punkte (= mittlerer Beitrag), 3 Punkte (= hoher Beitrag)
Die Gremiumsmitglieder geben jeweils eine Bepunktung ab; daraus wird der Mittelwert gebildet. Ein Mittelwert von mindestens 1,5 Punkten gilt als Befürwortung einer Unterstützung.
 - 1.5 In dringenden Fällen können Bewertung, Auswahl und Entscheidung im Umlaufverfahren getroffen werden.
 - 1.6 Maßnahmen dürfen erst nach dem Beschluss auf Zuschussgewährung durch das Entscheidungsgremium begonnen werden. Die Maßnahme muss innerhalb von 12 Monaten nach Beschluss des LAG-Entscheidungsgremiums vom Akteur umgesetzt und die Nachweise erbracht werden.*
- * Mit Beschluss vom 1.09.2020 kann aufgrund der Corona-Ausnahmesituation von Satz 2 abgewichen werden. Lokale Akteure haben nach Beschluss auf Zuschussgewährung längstens bis 30.11.2024 Zeit, die Maßnahme umzusetzen und die Nachweise zu erbringen, solange die Restriktionen aufgrund des Corona-Virus andauern.
- 1.7 Alle in der Zielvereinbarung zwischen LAG und Akteur festgehaltenen Anforderungen müssen durch den Akteur erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall kann die LAG den Zuschuss kürzen oder streichen. Die Unterstützung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Mittel.

Anfragen und Zuschussanträge für Maßnahmen sind formlos schriftlich mit einer Kurzbeschreibung und der angefragten Höhe der Unterstützung an die Geschäftsstelle von Fichtelgebirge-Innovativ e. V., Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel bzw. leader@landkreis-wunsiedel.de zu richten.

2. Art und Inhalt möglicher Maßnahmen

- 2.1 Gefördert werden Maßnahmen, die vorrangig Kindern und Jugendlichen dienen oder unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen initiiert und erarbeitet wurden.
- 2.2 Nicht gefördert werden Maßnahmen, bei denen es sich um Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV handelt (Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens und die Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen).
- 2.3 Nicht gefördert werden wiederkehrende Veranstaltungen, Veranstaltungen mit reinem Festcharakter oder Vereinsfeiern.
- 2.4 Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu max. 1.000 Euro als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden
- 2.5 Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc. sind nicht zuwendungsfähig (Ausnahme: Verpflegungskosten bei Einzelmaßnahmen lokaler Akteure)
- 2.6 Kommunale Regiearbeiten/Bauhofleistungen können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden
- 2.7 Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc. ist nur zuwendungsfähig, wenn diese kostenlos abgegeben werden
- 2.8 Ausgaben für den Erwerb von gebrauchter Technik und gebrauchter Ausstattung sind nicht zuwendungsfähig

3. Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure

- 3.1 Antragsberechtigt sind sowohl private als auch juristische Personen.
- 3.2 Ausgenommen sind kommunale Körperschaften sowie Einzelpersonen, Vereine, Unternehmen, Institutionen und Organisationen, die parteipolitische Ziele verfolgen.

4. Höhe der Unterstützung

- 4.1 Die Höhe der Unterstützung für die Durchführung einer Einzelmaßnahme beträgt 100 % der nachgewiesenen Nettokosten, maximal jedoch 2.500 €. Es ist keine Förderung der Umsatzsteuer möglich.
- 4.2 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen ab einem Mindestbetrag von 250 € Nettokosten je Maßnahme.

Wunsiedel, den 06.08.2018

gez.
Dr. Karl Döhler
1. Vorsitzender LAG Fichtelgebirge-Innovativ e. V.